

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen
Telefon
Fax
E-Mail
Internet

056 619 92 05
056 619 91 80
gemeinderat@wohlen.ch
www.wohlen.ch

Einwohnerrat

5610 Wohlen AG

012

26. November 2012

Bericht und Antrag 12113

Anpassung der Gebühren für den Jahrmarkt, die Gebühren Wohler Wochenmarkt, die Parkuhren, für den Schützenhausplatz und für Polizeieinsätze; Revision Anhänge V, VI, VII, VIII und IX zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2011 wird das Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen AG generell geprüft und bei Bedarf den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Seit der Einführung des Gebührenreglements vom 28. August 1995 wurden die Gebühren für die Dienstleistungen der Regionalpolizei nicht mehr angepasst. Auch die Gebühren für den Jahrmarkt, die Gebühren Wohler Wochenmarkt, die Parkuhren und für den Schützenhausplatz sind seit damals unverändert.

Bei der Einführung des Gebührenreglements der Gemeinde Wohlen, 1995, bestand noch die Gemeindepolizei. In Aussicht und mit Einführung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz) wurde 2004 die Regionalpolizei gegründet. Seit damals haben sich die angebotenen Dienstleistungen, aufgrund Gesetzesänderungen und Aufgabenzunahme, der Regionalpolizei ausgeweitet und verändert.

Die Gebühren für den Jahrmarkt (Anhang 5), die Gebühren Wohler Wochenmarkt (Anhang 6), die Parkuhren (Anhang 7), für den Schützenhausplatz (Anhang 8) und für Polizeieinsätze (Anhang 9) sind Teil des Gebührenreglements der Gemeinde Wohlen.

2. Ziele

Der Gemeinderat erachtet es als notwendig, die Gebühren aufgrund der in den letzten Jahren stattgefundenen Preisentwicklung sowie diverser Gesetzesänderungen und Aufgabenzunahme seitens der Regionalpolizei anzupassen und auf den neusten Stand zu bringen. Die Gemeinde soll ihre Dienstleistungen wieder kostendeckend erbringen. Damit dies erreicht wird, müssen die Gebührenansätze wie folgt angepasst werden:

Bisher

Anhang 5 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Jahrmarktgebühren

Fr.	5.--	pro Laufmeter
Fr.	20.--	pro gemeindeeigenen Marktstand

Neu

Anhang 5 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Jahrmarktgebühren

Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes:

Grundgebühr	Fr. 15.--
Pro Laufmeter	Fr. 6.50
Pauschalgebühr für Chilibahnen pro Anlass und Schausteller	Fr. 400.--

Ein Jahrmarkt ist ein ein- oder mehrtägiger Markt. Dies ist eine im Allgemeinen regelmässig in grösseren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art zum Verkauf anbieten können.

Darunter fallen folgende Märkte:

Oster-, Pfingst-, Herbst- oder Weihnachtsmärkte wie auch saison- oder produktbedingte Jahrmärkte.

Bisher

Anhang 6 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Gebühren Wohler Wochenmarkt

An Stand- und Platzgebühren werden erhoben:

- a) Von Dauermietern während des ganzen Jahres mit eigenen Ständen Fr. 200.-- pro Jahr
- b) Von Saisonmietern mit eigenen Ständen pro Saison 1. April bis 30. November Fr. 50.--
- c) Von gelegentlichen Verkäufern, je nach Ware und Quantum, Fr. 20.-- pro Tag
- d) Gemeindeeigene Marktstände für Aktionen Fr. 20.--

Neu

Anhang 6 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Gebühren Wohler Wochenmarkt

Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes:

Dauermiete pro Jahr	Fr. 200.--
Saisonmiete pro Saison (1. April bis 30. November)	Fr. 100.--
Einzelmiete pro Tag	Fr. 20.--

Ein Wochenmarkt ist ein wöchentlich, regelmässig stattfindender Markt, auf dem vorwiegend frische Nahrungsmittel und Naturalien wie Obst, Gemüse, Kräuter, Milchprodukte, Brot, Fisch und Fleisch oder Blumen angeboten werden.

Bisher	
Anhang 7 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen Parkuhrengebühren Die Parkgebühren betragen Fr. -.80 pro Stunde.	
Neu	
Anhang 7 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen Parkuhrengebühren Parkuhrengebühren pro Stunde Fr. 1.00	

Bisher

Anhang 8 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Gebühren für den Schützenhausplatz

Für Zirkusveranstaltungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Anzahl Sitzplätze			
	3000 und mehr	2000 bis 2999	1000 bis 1999	unter 1000
Platzgebühr pro Spieltag	Fr. 1000.--	Fr. 500.--	Fr. 200.--	Fr. --.--
Platzreinigung pauschal	Fr. 500.--		nach Aufwand	
Wasser und Strom	Anschluss und Verbrauch nach Aufwand bzw. Tarif			
Polizeieinsatz für Signali- sation, Verkehrsdienst, Parkordnung etc.	nach effektivem Aufwand			

Für das Einüben des Tourneeprogrammes wird der Platz an einheimische Zirkusunternehmen höchstens während 14 Tagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für weitergehendere Belegungen wird die Gebühr vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

Neu

Anhang 8 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Gebühren für die Benützung von Plätzen und Arealen

Gebühren für im Eigentum der Einwohnergemeinde stehende Plätze und Areale:

Platzgebühr pro Veranstaltungstag bis 1000 m² pauschal	Fr. 200.--
jede weiteren 1000 m² zusätzlich (z.B. Zirkusveranstaltungen)	Fr. 150.--
Platzgebühr für Verkaufsstände für die maximale Dauer von 2 Wochen pauschal (z.B. Feuerwerkverkauf, Christbaumverkauf)	Fr. 150.--

Die Verrechnung der Platzreinigung erfolgt nach Aufwand und wird separat vom Werkhof Wohlen in Rechnung gestellt.

Bisher

Anhang 9 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Gebühren für Polizeieinsätze

1. Transporte mit dem Dienstwagen

Transporte innerhalb der Gemeinde	Fr. 15.--	(Grundgebühren)
Transporte ausserhalb der Gemeinde	Fr. 15.--	+ pro km Fr. -.60

2. Fotos

GK-Aufnahmen	Fr. 10.--	pro Stück
andere	Fr. 5.--	pro Stück

3. Alco-Test

Blasröhrchen	Fr. 5.--	pro Stück
--------------	----------	-----------

4. Entschädigung nach Zeitaufwand

pro Stunde	Fr. 60.--
------------	-----------

5. Signalisationsmaterial

Grundgebühr	Fr. 5.--	pro Miete
pro Signal und Tag	Fr. 1.--	
pro Ständer und Tag	Fr. 1.--	
pro OD-Gitter und Tag	Fr. 2.--	

6. Fahrzeugfahndung

Vermittlungsgebühr pro Velo oder Mofa	Fr. 5.--
---------------------------------------	----------

7. Bussenverfügungen

Bearbeitungs- und Schreibgebühr	Fr. 20.--
---------------------------------	-----------

Neu

Anhang 9 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen

Gebühren für Polizeieinsätze

Transporte mit dem Dienstwagen

Transporte innerhalb der Gemeinde (Grundgebühren)	Fr. 30.--
Transporte ausserhalb der Gemeinde	Fr. 50.-- + pro km Fr. -.70

Fotos

Aufnahmen Geschwindigkeitskontrollen pro Stück	Fr. 10.--
Andere pro Stück	Fr. 5.--

Feststellung der Fahrunfähigkeit

Alkohol-Test, positiv	Fr. 30.--
Betäubungsmittel-Test, positiv	Fr. 50.--

Entschädigungen nach Zeitaufwand

Montag bis Freitag, pro Stunde (angebrochene Stunden werden als ganze berechnet)	Fr. 80.--
Samstag, Sonntag und Feiertage, pro Stunde (angebrochene Stunden werden als ganze berechnet)	Fr. 120.--

Signalisationsmaterial

Grundgebühr	Fr. 50.--
pro Signal und Tag	Fr. 5.--
pro Ständer und Tag	Fr. 5.--
pro OD-Gitter und Tag	Fr. 5.--

Bussenverfügungen

Bearbeitungs- und Schreibgebühr (Strafbefehlsverfahren)	Fr. 50.--
---	-----------

Bewilligungen

Open Air's, Ausstellungen, kommerzielle Veranstaltungen	Fr. 150.--
Reklamen, kleine Veranstaltungen, Wanderbewilligungen (ausgenommen Abstimmungs- und Wahlveranstaltungen von politischen Parteien), Feuerwerk usw.	Fr. 50.--
Gewerbliche Nutzung auf öffentlichem Grund	Fr. 50.--
Verlängerung der Restaurationszeiten	Fr. 100.--

Rapportierung

bis 10 Kopien (pro Stück)	Fr. 1.--
von 11 bis 30 Kopien (pro Stück)	Fr. -.50
über 30 Kopien (pro Stück)	Fr. -.30

Zuführung Betreibungsamt

Zustellungen, pro Versuch (max. 3)	Fr. 12.--
polizeiliche Zuführung	Fr. 80.--
Weitere Amtshandlungen (pro Stunde und Mitarbeiter)	Fr. 80.--

Mietausweisungen

Pro Einsatz	Fr. 100.-- + Zeitaufwand
-------------	--------------------------

Telefonspesen

pro Telefonat	nach Aufwand
---------------	--------------

Sicherstellung von Fahrzeugen

Einstellen von Fahrzeugen pro Tag	Fr. 30.--
Blockieren von Fahrzeugen mit Radschuh pro Tag	Fr. 30.--

Vermittlung von Findeltieren

Einzelfall	Fr. 30.--
Wiederholungsfall	Fr. 50.--

3. Ausführungen zu den einzelnen Anhängen

Anhang 5 – Jahrmarkt

Im Anhang 5 werden die Gebühren für die Stand- und Platzgebühren des Jahrmarkt geregelt.

Im bisherigen Anhang bestehen mangels Ausführungen Unklarheiten bezüglich der Bezeichnung Jahrmarkt und der daraus resultierenden Anspruchsgruppen. Eine detaillierte Definition wurde dem Anhang hinzugefügt.

Weiter wird neu darauf hingewiesen, dass es sich um die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes handelt.

Gebühren für die Miete von gemeindeeigenen Marktständen werden bereits im Anhang 10, Gebühren für diverse Leistungen des Werkhofs, geregelt. Aus diesem Grund wurde die Mietgebühr „pro gemeindeeigenen Marktstand“ aus dem Anhang 5 gestrichen.

Anhang 6 – Gebühren Wohler Wochenmarkt

Im Anhang 6 werden die Gebühren für die Stand- und Platzgebühren des Wohler Wochenmarkt geregelt.

Im bisherigen Anhang bestehen mangels Ausführungen Unklarheiten bezüglich der Bezeichnung Wochenmarkt und der daraus resultierenden Anspruchsgruppen. Eine detaillierte Definition wurde dem Anhang hinzugefügt.

Weiter wird neu darauf hingewiesen, dass es sich um die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes handelt.

Anhang 7 – Parkuhrengebühren

Im Anhang 7 werden die Gebühren für die Parkuhren geregelt.

Vergleich mit anderen Gemeinden / Städten

Gemäss aktuellem Gebührenreglement stellt die Gemeinde Wohlen die öffentlichen Parkplätze für Fr. -.80 pro Stunde zur Verfügung. Im Vergleich zu anderen Gemeinden und Städten liegt der Ansatz unter dem Mittelmass.

Aarau	Zone I Stadt: Fr. 1.50 max. Parkdauer 2 Std. Zone II ausserhalb: Fr. 1.00 (1-5 Std.), Fr. 2 (ab 6 Std. unbeschränkt)
Baden (Zonentarif)	Zone I Stadt: Fr. 1.-- bis Fr. 4.-- pro Stunde Zone II ausserhalb: Fr. 0.50 bis Fr. 1.50 pro Stunde
Brugg	Fr. -.80 bis Fr. 2.50 pro Stunde

Kommunaler Gesamtplan Verkehr / Parkierungskonzept und Grundlagen für ein Parkierungskonzept

Der Gemeinderat erachtet es zum jetzigen Zeitpunkt als sinnvoll und verhältnismässig, die Parkuhrengebühren von Fr. -.80 auf Fr. 1.-- zu erhöhen. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass hinsichtlich des Kommunalen Gesamtplan Verkehr und dem Parkierungskonzept die Parkuhrengebühren zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen und anzupassen sind.

Anhang 8 – Gebühren für die Benützung des Schützenhausplatzes (neu: Gebühren für die Benützung von Plätzen und Arealen)

Im Anhang 8 wurden bislang nur die Gebühren für die Benützung des Schützenhausplatzes für Zirkusveranstaltungen geregelt.

Neu sollen im Anhang 8 alle Gebühren für die Benützung von sämtlichen, im Eigentum der Einwohnergemeinde Wohlen stehenden, Plätzen und Arealen geregelt werden. Diese sind bislang kein Bestandteil des geltenden Gebührenreglements.

Berücksichtigt sollen künftig alle in Frage kommenden Benutzer wie z.B. Zirkusveranstalter. Geregelt wird neu auch die Benützung zum Zweck von Verkaufsständen wie z.B. Feuerwerksverkauf und Christbaumverkauf.

Die Verrechnung der Platzreinigung erfolgt durch den Werkhof Wohlen. Abgerechnet wird nach effektiv geleistetem Aufwand. Der Grad der Verschmutzung variiert und ist von Anlass zu Anlass verschieden. Es macht somit keinen Sinn, dies mit einer Pauschale zu verrechnen.

Bislang war im Anhang der Verbrauch von Wasser und Strom aufgeführt. Die Verrechnung für Wasser und Strom erfolgt jedoch nicht durch die Gemeinde Wohlen sondern durch die IB Wohlen AG. Aus diesem Grund wurde dieser Posten aus dem Anhang gestrichen.

Ebenfalls wird der Posten „Polizeieinsatz für Signalisation, Verkehrsdienst, Parkordnung etc.“ aus dem Anhang gestrichen. Sämtliche Dienstleistungen der Regionalpolizei Wohlen sind im Anhang 9, Gebühren für Polizeieinsätze, geregelt.

Anhang 9 – Gebühren für Polizeieinsätze

Im Anhang 9 werden die Gebühren für die Polizeieinsätze der Regionalpolizei Wohlen geregelt.

Wie bereits in der Ausgangslage erwähnt, bestand bei der Einführung des Gebührenreglements der Gemeinde Wohlen, 1995, noch die Gemeindepolizei. In Aussicht und mit Einführung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz) wurde 2004 die Regionalpolizei gegründet. Seit damals haben sich die angebotenen Dienstleistungen, aufgrund Gesetzesänderungen und Aufgabenzunahme, der Regionalpolizei ausgeweitet und verändert.

Viele Bezeichnungen im bestehenden Anhang sind veraltet und viele Gebührentarife fehlen sogar ganz. Damit die Regionalpolizei Wohlen ihre geleisteten Leistungen auch verrechnen kann, ist es unumgänglich mit dem neuen Anhang die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinderat handelt bei der Revision des Gebührenreglements einerseits nach dem Kostendeckungsprinzip, wonach die Einnahmen die sachbezogenen Ausgaben nicht überschreiten dürfen und handelt andererseits nach dem Verursacherprinzip, sprich Verursacher besonderer Vorkehren oder Anwendungen sowie Nutzniesser besonderer Leistungen des öffentlichen Gemeinwesens haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen. Die Kosten werden nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer öffentlichen Lieferung oder Leistung fällig.

Dem Gemeinderat geht es primär darum, die Gebührentarife den neusten Gegebenheiten anzupassen. Aus diesem Grund wurden die Gebühren dahingehend revidiert, dass sie kostendeckend sind.

Die Gebührenerhebungen wurden aufgrund von Empfehlungen und Vergleichen mit anderen Gemeinden, Behörden und Organisationen festgelegt.

5. Schlussbetrachtung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorgesehenen Anpassung der Gebühren für den Jahrmarkt, den Wohler Wochenmarkt, die Parkuhren, Gebühren für die Benützung von Plätzen und Arealen (alt: Gebühren für die Benützung des Schützenhausplatzes) und für Polizeieinsätze und der vorgeschlagenen Änderung der entsprechenden Anhänge 5, 6, 7, 8 und 9 zum Gebührenreglement, dem Einwohnerrat eine praxistaugliche Lösung zu präsentieren.

Mit dem alten Gebührenreglement kann die Gemeinde ihre Dienstleistungen nicht mehr kostendeckend erbringen. Der Gemeinderat erachtet eine Gebührenanpassungen an die neusten Tarife deshalb als unumgänglich und zur Entlastung des Steuerzahlers als sinnvoll.

Einerseits findet so eine Anpassung an die Teuerung der letzten Jahre statt und andererseits wird eine Vereinheitlichung der Gebühren mit anderen Gemeinden, Behörden und Organisationen vorgenommen.

6. Antrag

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Anträge:

- 1. Die Änderung des Anhang V – Jahrmarkt zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen sei gemäss Vorlage zu genehmigen und auf 1. April 2013 in Kraft zu setzen.**
- 2. Die Änderung des Anhang VI – Gebühren Wohler Wochenmarkt sei gemäss Vorlage zu genehmigen und auf 1. April 2013 in Kraft zu setzen.**
- 3. Die Änderung des Anhang VII – Parkuhrengebühren zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen sei gemäss Vorlage zu genehmigen und auf 1. April 2013 in Kraft zu setzen.**
- 4. Die Änderung des Anhang VIII – Gebühren für die Benützung von Plätzen und Arealen zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen sei gemäss Vorlage zu genehmigen und auf 1. April 2013 in Kraft zu setzen.**
- 5. Die Änderung des Anhang IX – Gebühren für Polizeieinsätze zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen sei gemäss Vorlage zu genehmigen und auf 1. April 2013 in Kraft zu setzen.**

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Geht an

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- Regionalpolizei
- Finanzverwaltung